



Landratsamt  
Straubing-Bogen

Ausfertigung

Landkreis  
**Straubing-Bogen**  
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Rattenberg  
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.  
Dorfplatz 15  
94371 Rattenberg

**Straubing, 21.02.2022**  
**Wasserrecht**  
Az.: 21-6421/11  
Uwe Roth  
Zimmer 238  
Telefon 09421/973-267  
Telefax 09421/973-416  
roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;  
Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg, durch die Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg

Anlagen

- 1 Geheft geprüfte Antragsunterlagen i. R.
- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg (Unternehmensträger), wird auf ihren Antrag vom 28.08.2019 die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, erteilt.

2. Zweck der Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg.

### 3. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen vom 31.07.2019, gefertigt von der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, enthalten folgende Unterlagen:

- Erläuterung des Vorhabens
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 1.000
- Quellfassungsplan M 1 : 100/50/25
- Schemaplan Entsäuerung/HB
- Hydrogeologisches Gutachten mit Schutzgebietsvorschlag
- Grundstückslageplan
- Alternativenprüfung.

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 25.08.2021 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.02.2022 versehen.

### 4. Beschreibung der Benutzungsanlagen

#### 4.1. Wassergewinnung Quellen 1 und 2

##### Beschreibung der Benutzungsanlagen

Name der Quelle	Quelle 1	Quelle 2
Kennzahl der Fassung	4120/6942/00068	4120/6942/00069
Name der Gewinnungsanlage	Oberbocksberg	Oberbocksberg
Jahr der Fassung	1973	1973

##### Lage der Quellen

Gemeinde	Rattenberg	Rattenberg
Gemeindeteil	Oberbocksberg	Oberbocksberg
Gemeindeschlüssel	278 178	278 178
Gemarkung	Siegersdorf	Siegersdorf
Flurstücks-Nr.	257	257
Ostwert	777460.58	777449.5
Nordwert	5440740.45	5440742.01
Geländehöhe in NN + m	833	833

**Bauliche Ausführung**

Art der Fassungen	Schichtquellenfassungen
Zahl der Sickerstränge	2
Länge Sickerstränge	20,5 m

**Abdichtung gegen**

Eindringen von Oberflächenwasser	Beton und Lehmschlag
----------------------------------	----------------------

**Hydrologische Angaben**

Quellen	1 + 2
gemessene Höchstschüttung in l/s im Juni 2013	1,67
gemessene Mindestschüttung in l/s im November 2018	0,14
durchschnittliche Ergiebigkeit in l/s	0,40

**4.2. Einrichtungen zum Ableiten des Rohwassers**

Das gesammelte Quellwasser wird in die Entsäuerung geleitet. Der Zulauf wird über ein Schwimmventil geregelt. Das Reinwasser wird in den Hochbehälter, der ein Speichervolumen von 6,3 m<sup>3</sup> hat, geleitet. Aus dem Hochbehälter wird das Trinkwasser an die 3 Abnehmer mit getrennten Versorgungsleitungen (DN 32 und DN 40) abgegeben.

**4.3. Überwasser**

Das Überwasser wird in den Straßengraben entlang der Gemeindeverbindungsstraße eingeleitet.

**4.4. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten**

Neben der hier begutachteten Wassergewinnungsanlage stehen keine weiteren Bezugsmöglichkeiten zur Verfügung.

**B. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

**1. Dauer der gehobenen Erlaubnis**

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 01.03.2042 erteilt.

2. Rechtsnachfolge

Die gehobene Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmensträger (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Straubing-Bogen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3. Umfang der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis berechtigt das Zutageleiten von Grundwasser

auf dem Grundstück Flur Nr.	257
der Gemarkung	Siegersdorf
aus den Quellen	1 und 2
bis zu max.	0,25 l/s
bis zu max.	20 m <sup>3</sup> /d

**Insgesamt** dürfen aus den Quellen 1 und 2 jedoch nicht mehr als max. 1.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser zutage geleitet werden.

Die erlaubte Entnahmemenge aus dem Gewinnungsgebiet entspricht einer kontinuierlichen Entnahme von insgesamt 0,03 l/s.

4. Verwendung des zutage geleiteten Grundwassers

Das zutage geleitete Grundwasser darf nur für den beantragten Zweck (Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg) verwendet werden.

5. Sparsame Verwendung

Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

6. Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geleitete Grundwasser darf nur mit Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Hygiene und Infektionsschutz, als Trinkwasser verwendet werden. Es ist vor der Verwendung als Trinkwasser aufzubereiten bzw. zu entsäuern.

Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

7. Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Nach der geltenden **Eigenüberwachungsverordnung** i. d. F. vom 25.02.2010 besteht derzeit keine Verpflichtung zur Eigenüberwachung nach EÜV, da die Wassergewinnungs- und Verteilungsmengen unter 5.000 m<sup>3</sup>/a liegen.

Es ist jedoch ein Betriebstagebuch zu führen.

Folgende Messungen sind monatlich durchzuführen und aufzuzeichnen:

- Schüttungsmessung in l/s
- Temperatur in °Celsius.

Auf Verlangen sind das Betriebstagebuch und die Aufzeichnungen dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

Die nach der Trinkwasserverordnung notwendigen Untersuchungen und Begehungen des Wasserschutzgebietes liegen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen und werden von dort gefordert.

#### 8. Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter

Die Benutzungsanlagen sind sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

#### 9. Mitversorgung anderer

Die Mitversorgung anderer Anwesen des Ortsteiles Oberbocksberg und die Mitversorgung anderer Orte muss unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.

#### 10. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Grundwasserentnahmen sowie die Auflassung der Quellen sind rechtzeitig vorher dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mitzuteilen.

Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

#### 11. Schutz der Wasserversorgung

11.1 Zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung ist ein Wasserschutzgebiet neu auszuweisen. Das Wasserschutzgebiet ist in einer Schutzgebietsverordnung festgelegt.

11.2 Der Unternehmensträger soll das Eigentum an dem Grundstück im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes erwerben.

Der Fassungsbereich ist lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten.

Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Dabei sind Hinweisschilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

- 11.3 Sobald die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rattenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg, aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, durch die Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, vom 21.02.2022 in Kraft getreten ist, hat der Unternehmensträger bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der engeren Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen, anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

Dabei sind Hinweisschilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

- 11.4 Die Einhaltung des Gülleausbringungsverbotes und des Rodungsverbotes hat der Unternehmensträger durch Begehung des Wasserschutzgebietes mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.
- 11.5 Der Unternehmensträger hat außerdem die Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit Waldbestand im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Wasserschutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 11.6 Die Grenzen der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes sind aus dem Lageplan M 1 : 2.500 mit Datum 19.07.2019 (siehe Anlage 4 der Antragsunterlagen vom 31.07.2019) zu ersehen.

Die Schutzgebietskennzeichnung sollte so erfolgen, dass dies kein Hindernis bei der Bewirtschaftung der Flächen mit land- oder forstwirtschaftlichen Maschinen darstellt.

Dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist ein Plan mit Standort und Art der Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes vorzulegen.

- 11.7 Die Lage der Quellen ist mit einem Quellstein, der den Namen der Quelle trägt, zu kennzeichnen.

## 12. Zutritt

Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten und durch Mitwirkung des Betriebsleiters und Bereitstellung der erforderlichen Geräte zu ermöglichen.

## C. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.09.1998, Az.: 43-642/11, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 07.12.2021, Az.: 21-6421/11, wird widerrufen.

### D. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 155,00 € festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von 756,00 € zu erheben. Der Widerruf ergeht kostenfrei.

### Gründe:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.09.1998, Az.:43-642/11, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 07.12.2021, Az.: 21-6421/11, wurde der Gemeinde Rattenberg die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zum Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauchwasser) des Ortes Oberbocksberg.

Die gehobene Erlaubnis war ursprünglich bis zum 01.09.2018 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 07.12.2021, Az.: 21-6421/11, übergangsweise bis zum 31.12.2023 als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG befristet.

Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Ortsteil Oberbocksberg wurde mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.09.1998 ein Trinkwasserschutzgebiet in der Gemeinde Rattenberg (Landkreis Straubing-Bogen) festgesetzt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Straubing-Bogen vom 30.09.1998).

Zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Rattenberg mit dem Schreiben vom 28.08.2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg und die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes ist erforderlich.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Rattenberg wurden die Stellungnahme des/der

- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgruppe fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Bauverwaltung
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Tiefbauverwaltung
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgruppe fachlicher Naturschutz
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen
- Amtes für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischen Bauernverbandes
- Gemeinde Sankt Englmar

eingeholt.

Während der öffentlichen Bekanntmachung bzw. bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (siehe Schreiben vom 26.02.2020) und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen (siehe Schreiben vom 23.04.2020) Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken erhoben.

Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken von Privaten wurden nicht vorgebracht.

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten richten sich im Wesentlichen gegen die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes und werden deshalb auch in dem Verfahren bzgl. der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes rechtlich behandelt. In Buchstabe B Nr. 11.6 dieses Bescheides wurde festgesetzt, dass die Schutzgebietskennzeichnung so erfolgen sollte, dass dies kein Hindernis bei der Bewirtschaftung der Flächen mit land- oder forstwirtschaftlichen Maschinen darstellt.

Die Anregung des Landratsamtes Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen bzgl. dem Vorhalten einer Desinfektionsmöglichkeit wurde in Hinweise Nr. 2 dieses Bescheides berücksichtigt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in den Gemeinden Rattenberg und Sankt Englmar in der Zeit vom 20.02.2020 bis 20.03.2020 und vom 14.01.2021 bis 15.02.2021.

Der Erörterungstermin wurde als Online Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 24.01.2022 durchgeführt. Während der Online Konsultation wurden keine neuen Stellungnahmen und Einwendungen vorgebracht.

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

1. Das Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf gemäß der §§ 8 ff. WHG einer Erlaubnis oder der Bewilligung.
2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen vor, weil Versagungsgründe gemäß § 12 WHG nicht vorliegen.

Weder sind schädliche Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zu erwarten, noch werden andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, wenn die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die bestehenden Gewässerbenutzungen zeigen bisher keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Quellwassernutzungen.

3. Befristung

Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen findet sich in § 13 WHG.

4.1. Ein Schutzgebietsvorschlag mit Gliederung in einen Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) wurde durch das Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum ausgearbeitet.

Damit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein wirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung vom 21.02.2022 wird im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen veröffentlicht.

4.2. Die Fläche des gesamten Schutzgebietes beträgt rund 7,76 ha. Da sich die Grenzen der engeren Schutzzone nicht immer an den Flurstücksgrenzen bzw. Wegen orientieren, ist ein Teil des Grenzverlaufes mit geeigneten Markierungen vor Ort zu kennzeichnen.

Die Grenzen der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes sind aus dem Lageplan M 1 : 2.500 mit Datum 19.07.2019 (siehe Anlage 4 der Antragsunterlagen vom 31.07.2019) zu ersehen.

Der Unternehmensträger hat auf eigene Kosten, nach Vorgabe des Landratsamtes Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen, Hinweiszeichen aufzustellen. Dabei sind Schilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

4.3. Das zutage geleitete Grundwasser ist vor der Verwendung als Trinkwasser aufzubereiten bzw. zu entsäuern.

5. Andere vertretbare Wasserbezugsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

6. Gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Da der Schwellenwert von 5.000 m<sup>3</sup> nicht erreicht wird, muss auch keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden.

Auch besteht ein öffentliches Interesse an dieser Wasserversorgung (§ 15 Abs. 1 WHG).

#### Bedarf derzeit und künftig

Der Wasserbedarf kann mit der bisher erlaubten Entnahmemenge von 1000 m<sup>3</sup> gedeckt werden, eine Erhöhung ist nicht erforderlich. Der Wasserbedarf wurde nachgewiesen.

#### Nutzbares Grundwasserdargebot

Die Ausführungen zur Hydrogeologie können der hydrogeologischen Beurteilung des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum entnommen werden (siehe Antragsunterlagen vom 31.07.2019, Anlage 3).

#### Beurteilung der beantragten Nutzungen (Wasserbilanz)

Das Wasserdargebot der Quellen ist über das Jahr gesehen nicht konstant. Die mittlere Niedrigstschüttung über den gemessenen Zeitraum von 11 Jahren liegt bei 0,25 l/s. Die Mindestschüttung wurde mit 0,14 l/s, die Maximalschüttung mit 1,24 l/s gemessen.

Aufgrund der beantragten maximalen jährlichen Entnahme von 1.000 m<sup>3</sup>, was einer kontinuierlichen Entnahme übers Jahr von 0,03 l/s entspricht, kann der Bedarf gedeckt werden.

#### Ausbau

Die beiden Quellen wurden im Jahr 1973 gefasst. Nach den Angaben des Gutachters sind die Quellen mit einer Betonabdeckung und Lehmschlag gegen das Eindringen von Oberflächenwasser gut gesichert.

#### Nachteilige Wirkungen

Die maximale Entnahmemenge von 1.000 m<sup>3</sup>/a, entsprechend 0,03 l/s, stellt ca. 2,7 – 4,3 % der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Quellen dar.

Mit der beantragten Grundwasserentnahme sind voraussichtlich keine nachteiligen Wirkungen auf die vorhandenen Vorflutverhältnisse und auf die Rechte benachbarter Nutzungen zu erwarten.

#### Physikalisch-chemische Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde der Quellen zeigen eine für das kristalline Gesteinsmilieu typische Zusammensetzung. Sie weisen eine geringe Mineralisation, einen niedrigen pH-Wert und eine ausreichende Sauerstoffsättigung auf. Das Grundwasser bedarf jedoch der Entsäuerung.

Die untersuchten Wässer zeigen keine Beeinflussung durch flächennutzungsbedingte Stoffeinträge auf.

Alternative Wasserbezugsmöglichkeiten von Trink- und Brauchwasser sind nicht vorhanden.

Insgesamt konnte deshalb die beantragte gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 18.09.1998, Az.: 43-642/11, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 07.12.2021, Az.: 21-6421/11, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die beschränkte Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g Bescheides (befristet bis zum 31.12.2023) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselben Gewässerbenutzungen existieren.

Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z.B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid weiterhin gestattet.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifstelle 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Beurteilung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist auf die wasserrechtlichen Tatbestände bzw. die wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt. Eine eingehende technische Entwurfsprüfung erfolgte nicht. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.
2. Das Vorhalten einer Desinfektionsmöglichkeit für auftretende mikrobiologischer Belastungen wird empfohlen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Seissler  
Regierungsrat